

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Stefan Ziller (Bündnis 90/ Die Grünen)

vom 23. September 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. September 2010) und **Antwort**

#### Baumschäden durch Streusalz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1.: Wie viele Straßenbäume wurden 2009 aufgrund von Salzschäden gefällt, und wie hat sich diese Anzahl in den letzten Jahren entwickelt?

Antwort zu 1.: Die Pflege und Unterhaltung der Straßenbäume in Berlin liegt in der Zuständigkeit der Grünflächenämter der Bezirke. Statistische Erhebungen auf gesamtstädtischer Ebene über die Anzahl der durch die Bezirksämter veranlassten Fällungen auf Grund von Salzschäden werden nicht durchgeführt. In den Baumkatastern der Bezirke wird der Fällgrund nicht näher hinsichtlich der Ursache spezifiziert.

Frage 2.: Wie haben sich die auf den Einsatz von Streusalz zurückzuführenden Pflegekosten entwickelt und wie stark trägt verbotenerweise auf den Gehwegen ausgebrachtes Salz zu Schäden bei?

Antwort zu 2.: Wie bereits zu Frage 1 dargelegt, liegt die Pflege und Unterhaltung der Straßenbäume in Berlin in der Zuständigkeit der Grünflächenämter der Bezirke. Daten zu Pflegekosten, die auf den Einsatz von Streusalz zurückzuführen sind, liegen nicht vor, da eine Unterteilung der aufgewendeten Finanzmittel nach der jeweiligen Schadensursache nicht vorgenommen wird. Eine Unterscheidung von legal und illegal ausgebrachtem Salz hinsichtlich der Schäden an Bäumen erfolgt ebenfalls nicht und scheint auch nicht praktikabel.

Frage 3.: Wie werden sich aus Sicht des Senates die Streusalz bezogenen Schäden in den nächsten Jahren entwickeln?

Antwort zu 3.:

Nach Einschätzung des Berliner Pflanzenschutzamtes besteht zurzeit noch keine akute Gefahr für die Gesundheit des Straßenbaumbestandes insgesamt, doch können Schäden im Einzelnen auch nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der zu erwartenden, durch Streusalz künftig verursachten Schäden kann der Senat keine seriöse Prognose abgeben, da Streusalzschäden davon

abhängig sind, wie stark die Straßen in den kommenden Wintern mit Salz gestreut werden. Ferner spielen Faktoren wie Standort, Bodenart, Baumart und Witterungsverlauf (Trockenperioden, Regenhäufigkeit und -menge, Verteilung der Niederschläge) etc. eine entscheidende Rolle.

Frage 4.: Wie sollen eventuell zunehmende Schäden eingedämmt werden?

Antwort zu 4.: Die winterliche Verkehrssicherung durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) erfolgt nach dem Prinzip des „Differenzierten Winterdienstes“, um die Gewährleistung der Verkehrssicherheit umweltverträglich zu gestalten. Der Differenzierte Winterdienst sieht die mehrstufige Verwendung von Streumitteln nach Straßen- und Wetterlage vor und ermöglicht lokal angemessen zu reagieren, indem die Streuaktivitäten jeweils den konkreten Fahrbahnzuständen vor Ort angepasst werden. Das Feuchtsalz wird dabei mit Hilfe der modernen Streutechnik in möglichst geringen Dosen in Form der Punktstreuung ausgebracht.

Außerdem wird der Einsatz von Salz dadurch reduziert, dass die Berliner Stadtreinigungsbetriebe Feuchtsalz verwenden, neue Dosiertechniken einsetzen und Wettervorhersagen nutzen.

Allgemein sollte das Gebot der Zurückhaltung beim Einsatz von Streusalz gelten. Im Sinne des Differenzierten Winterdienstes ist Streusalz nur dort einzusetzen, wo der Verkehr ohne Salzeinsatz einer wesentlich erhöhten Gefahr ausgesetzt wäre.

Frage 5.: Wie wird sich das neue Straßenreinigungsgesetz auf die ausgebrachte Menge an Streusalz auswirken?

Antwort zu 5.: Vorbehaltlich der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin werden mit der 7. Novelle des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) in Straßen der Einsatzstufe 1 des Streuplans Radfahrstreifen hinsichtlich des Winterdienstes wie Fahrbahnen behandelt. Wenn die Voraussetzungen im Übrigen vor-

liegen, kann daher auch dort Feuchtsalz aufgebracht werden. Derzeit sind in Berlin Radfahrstreifen auf einer Länge von rund 120 km des Hauptstraßennetzes markiert. Hierfür wurden im Wesentlichen Flächen der bereits vorhandenen Fahrbahnen verwendet, die ursprünglich dem Autoverkehr zur Verfügung gestanden hatten. Bei etwa einem Viertel der angelegten Radfahrstreifen ist die ursprüngliche Fahrbahnfläche zu Lasten des Mittelstreifens oder zu Lasten des ruhenden Verkehrs verbreitert worden. Eine leichte Zunahme der eingesetzten Feuchtsalzmenge kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Radfahrstreifen auf Fahrbahnen sind aber klar abzugrenzen von den Radwegen, die begleitend zu Gehwegen verlaufen und nicht in direktem Zusammenhang mit der Fahrbahn stehen. In der Regel sind diese Bereiche Standorte von Straßenbäumen. Hier hat die Räumung ausschließlich mechanisch mit Kehrmaschinen zu erfolgen, wenn dieses möglich ist (§ 3 Absatz 9).

Frage 6.: Gibt es ein Monitoring für Salzschäden und die Salzkonzentration in Baumscheiben und welche Methode wird hier angewendet?

Antwort zu 6.: Seit der Änderung des Straßenreinigungsgesetzes durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes vom 02.10.2003 und der damit verbundenen Einführung des Differenzierten Winterdienstes zum Winter 2003/2004 untersucht das Pflanzenschutzamt Berlin im Auftrag der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) die Auswirkungen des Differenzierten Winterdienstes bezüglich der Stoffeinträge und einer möglichen Belastung durch das ausgebrachte Streusalz (NaCl) für Boden und Straßenbegleitgrün. Dabei werden an ausgewählten, exponierten Standorten die Gehalte an Chlorid, Natrium und Kalium im Boden von Straßenbaum-Baumscheiben sowie in den Blättern dieser Bäume ermittelt und der Zustand der Blätter visuell erfasst und bewertet.

Frage 7.: Wie haben sich die Unfallzahlen entwickelt seitdem wieder Salz gestreut werden darf?

Antwort zu 7.: Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport teilt hierzu mit, dass das Aufzeigen eines Zusammenhanges von Streusalzausbringung und der Unfallentwicklung in den Wintermonaten nicht valide und somit nicht empfehlenswert wäre.

Frage 8.: Wie wird das im Berliner Naturschutzgesetz verankerte Streusalzverbot durchgesetzt, welche Behörde ist damit beauftragt und wie werden die Bezirksverwaltungen ausgestattet um diese Aufgabe zu erfüllen?

Antwort zu 8.: Gemäß § 29 Absatz 1 Ziffer 7 Berliner Naturschutzgesetz ist es verboten, Streusalze und andere Auftaumittel auf Grundstücken zu verwenden. Da nichts anderes bestimmt ist, sind für den Vollzug dieses Verbotes die Unteren Naturschutzbehörden der Bezirke zuständig. Über das für diese Aufgabe eingesetzte Personal entscheiden die Bezirke jeweils in eigener personalwirtschaftlicher Verantwortung.

Frage 9.: Wie wird der Senat in diesem Jahr vor dem Winter die Öffentlichkeit über die Problematik Streusalz informieren?

Antwort zu 9.: Wie in den zurückliegenden Jahren erfolgt zu Beginn des winterlichen Wetters eine Presseerklärung, in der insbesondere darauf hingewiesen wird, dass bei der Bekämpfung der Winterglätte auf Gehwegen und privaten Grundstücken neben dem Räumen des Schnees ausschließlich die Verwendung von abstumpfenden Mitteln wie Splitt, Kies und Sand zulässig ist. Ferner erfolgt regelmäßig der Hinweis, dass die Verwendung von Streusalz auf diesen Flächen grundsätzlich verboten ist, auch wenn das Salz im Handel offen zum privaten Gebrauch angeboten wird. Ein Verstoß stellt nach dem Straßenreinigungsgesetz und dem Naturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

Frage 10.: Wie bewertet der Senat die Rolle und Verantwortung von Baumärkten als Verkäufer des Streusalzes?

Antwort zu 10.: Verkaufsverbote für Streusalz für den Bereich des Landes Berlin sind aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Insofern unterliegt Streusalz zwar bestimmten Verwendungsverböten, jedoch keinem Verkaufsverbot. Diese Konstruktion bringt die Verkaufsstellen, z.B. Baumärkte, in eine sehr verantwortungsvolle Situation.

Wenn festgestellt wird, dass Bau- oder Supermärkte Streusalz zum Verkauf anbieten, werden laut Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz diese schriftlich darauf hingewiesen, dass die Anwendung auf Gehwegen und Privatgrundstücken gemäß § 3 Absatz 8 Straßenreinigungsgesetz und § 29 Absatz 1 Ziffer 7 Berliner Naturschutzgesetz verboten ist und eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Ferner erfolgt der Hinweis, dass Kunden, die möglicherweise Streusalz gekauft haben und es verwenden, mit erheblichen Bußgeldern rechnen müssen. Es wird zudem die Bitte ausgesprochen, das angebotene Streusalz entweder aus dem Angebot herauszunehmen oder die Kunden in einer entsprechenden Form auf die bestehenden Verwendungsverböte im Land Berlin hinzuweisen.

Zusätzlich hat die Senatorin für Stadtentwicklung an den Handelsverband Berlin-Brandenburg und an die Industrie- und Handelskammer appelliert, auf ihre Mitgliedsunternehmen einzuwirken, dass diese freiwillig auf die uneingeschränkte Abgabe von Pflanzen schädigendem Streusalz an den Endverbraucher verzichten und sich bei ihrem Angebot auf salzfreie Produkte mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“ beschränken.

Berlin, den 19.10.2010

In Vertretung  
K r a u t z b e r g e r  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Oktober 2010)